

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Februar 2023

Nr. 2023/266

KR.Nr. K 0232/2022 (DBK)

Kleine Anfrage Mark Winkler (FDP.Die Liberalen, Witterswil): Kunst und Kosten. Wie viel Kunst verträgt der Kanton? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Kanton Solothurn hat mit über 4000 Werken einen grossen Fundus an Gemälden, Plastiken, Zeichnungen und Skulpturen etc. Viele dieser Werke sind in den verschiedensten öffentlichen Gebäuden platziert. Zudem werden Bilder und Skulpturen in verschiedenen Lagern aufbewahrt. Zudem werden jährlich verschiedene Ankäufe getätigt.

Die Regierung wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Ankäufe - Stückzahl und Summe - wurden in den letzten zehn Jahren durchschnittlich getätigt?
2. Wie sind die Pläne des Kantons für künftige Ankäufe pro Jahr und gibt es eine Langzeitplanung?
3. Ist das Verzeichnis aller sich im Besitz des Kantons befindenden Werke aktuell?
4. Wieso werden Werke, die unabhängig vom Kuratorium durch die Departemente eingekauft werden, nicht systematisch ins Inventar aufgenommen?
5. Macht es Sinn, dass die Departemente unabhängig vom Kuratorium Kunst beschaffen können? Gibt es eine entsprechende Kontrolle?
6. Wie viele Gemälde und Skulpturen sind in öffentlichen Gebäuden in Verwendung?
7. Wie viele dieser Werke werden in Museen ausgestellt? Gibt es eine Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den drei städtischen Museen Solothurn/Olten/Grenchen?
8. Wie viele Gemälde/Kunstwerke sind in einem Depot oder mehreren Depots eingelagert?
9. Was kosten diese Kunstdepots den Kanton (Miete, Pflege, Unterhalt, Personalkosten) jährlich?
10. Sind diese Depots (Räumlichkeiten) konservatorisch und sicherheitstechnisch auf dem neusten Stand?
11. Sind alle Werke (im Einsatz oder im Depot) versichert und wenn ja, wie hoch ist die Jahresprämie?
12. Wie viele der eingelagerten Werke wurden in den letzten Jahren nicht mehr ausgestellt oder verwendet?
13. Wie lange werden die nicht mehr verwendeten Bilder und Skulpturen vom Kanton aktuell aufbewahrt?
14. Kann sich die Regierung vorstellen, Werke, die in den letzten zehn Jahren nicht ausgestellt wurden, respektive für die der Kanton keine Verwendung mehr sieht, unter Berücksichtigung der Urheberrechte, an einer öffentlichen Auktion zu versteigern?
15. Kann sich die Regierung vorstellen, den Nettoerlös dieser Auktion einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen?
16. Kann sich die Regierung vorstellen, Werke, die an dieser Auktion keine Interessenten finden, unter Berücksichtigung der Urheberrechte zu zerstören (Deakzession)?
17. Wenn sich die Regierung dieses Vorgehen nicht vorstellen kann, gibt es Konzepte, wie lange die Werke aufbewahrt werden sollen?

18. Wenn ja, welche Kategorien sind vorgesehen, die über die Aufbewahrungsdauer entscheiden?
19. Kann sich die Regierung vorstellen, die Anzahl der sich im Besitz befindenden Werke einzufrieren? Das heisst, bei Neuankäufen die entsprechende Anzahl der Deakzession zuzuführen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1:

Wie viele Ankäufe - Stückzahl und Summe - wurden in den letzten zehn Jahren durchschnittlich getätigt?

Es wurden pro Jahr durchschnittlich 150'000 Franken für Werkankäufe (visuelle Kunst) zulasten des Swisslos-Fonds ausgegeben. Im Jahr 2019 hatten wir den Rahmenkredit für Ankäufe von Kunstwerken erstmals von 120'000 Franken auf 150'000 Franken angehoben, um dem zunehmenden Bedürfnis nach grossformatigen Kunstwerken in öffentlich zugänglichen Gebäuden des Kantons Solothurn Rechnung zu tragen. Ab Mitte März 2020 hat sich die finanzielle Situation der Künstlerinnen und Künstler im Kanton Solothurn aufgrund der Corona-Pandemie drastisch verschlechtert. Wir haben deshalb den Rahmenkredit, als gezielte Unterstützungsmassnahme zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Kulturbereich, temporär bei 150'000 Franken belassen bzw. für ein Jahr (2021) auf 200'000 Franken erhöht.

Es wurden jährlich durchschnittlich rund 50 Kunstwerke angekauft. Mehrteilige Kunstwerke, wie beispielsweise Serien, werden als ein Werk gezählt.

3.2 Zu Frage 2:

Wie sind die Pläne des Kantons für künftige Ankäufe pro Jahr und gibt es eine Langzeitplanung?

In der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) ist der Wille der Solothurner Bevölkerung festgehalten, Kultur zu fördern, zu schützen, zu erhalten und zu vermitteln. Artikel 102 KV beschreibt als staatliche Aufgaben des Kantons und der Gemeinden die Förderung der individuellen schöpferischen Entfaltung, die Erleichterung der Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Schutz und den Erhalt des Kulturguts. Das Gesetz über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 (BGS 431.11) bildet bis heute die Grundlage der öffentlichen Kulturpflege und Kulturförderung des Kantons Solothurn. Es statuiert in § 2 Buchstaben c, d und i die Unterstützung des künstlerischen und wissenschaftlichen Schaffens, die Anschaffung sowie die Erhaltung und Wiederherstellung von Kunstwerken als Aufgaben der öffentlichen Kulturpflege. Die dazugehörige Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten vom 4. Juli 1978 (BGS 431.117) sowie die Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung vom 26. Januar 2004 (BGS 431.115) enthalten die entsprechenden Konkretisierungen.

Gestützt auf diese gesetzliche Grundlage haben wir den Auftrag «Richtlinien zum Umgang mit Kunstwerken im Eigentum des Kantons Solothurn» (KRB Nr. A 0196/2015 vom 18.5.2016) in Form eines Handbuches umgesetzt (RRB Nr. 2020/835 vom 9.6.2020). Das Handbuch zum Umgang mit Kunst im Eigentum des Kantons Solothurn¹⁾ (im Folgenden als Handbuch bezeichnet) enthält Grundlagen und Handlungsanweisungen für eine umsichtige, verhältnismässige und zukunftsgerichtete Pflege der Kunstwerke im Eigentum des Kantons Solothurn. Am 27. Oktober 2020 haben wir dem Kulturleitbild des Kantons Solothurn zugestimmt und zu dessen Umsetzung einen Katalog von Massnahmen verabschiedet (RRB Nr. 2020/1494 vom 27.10.2020). Diese Dokumente beinhalten die Langzeitplanung in den verschiedenen Bereichen – von der Sammlungsstrategie über die Akzession und Deakzession bis hin zur Kunstpflegeplanung. Es wird ausgeführt, dass wir den Bestand im Sinne der Kulturförderung laufend erweitern wollen (Handbuch, Seite 24). Diese Bestandserweiterungen erfolgen in der Regel in Form von Ankäufen auf Antrag des Kuratoriums für Kulturförderung oder im Rahmen von Kunst-und-Bau-Projekten, seltener als Schenkungen.

Eine Massnahme, die das Handbuch vorsieht, ist die Erstellung eines Sammlungskonzeptes. Dieses soll die Voraussetzungen schaffen, um in den kommenden Jahren eine gezielte thematisch-inhaltliche Ergänzung der Sammlungsbestände vornehmen zu können. So können allfällige Sammlungslücken erkannt und geschlossen werden. Das solothurnische Kunstschaffen kann auf diese Weise zunehmend prägnant repräsentiert und fortlaufend dokumentiert werden.

3.3 Zu Frage 3:

Ist das Verzeichnis aller sich im Besitz des Kantons befindenden Werke aktuell?

Das Inventar befindet sich noch nicht auf dem aktuellen Stand. Die Führung des Hauptinventars für Kunstwerke im Eigentum des Kantons Solothurn obliegt dem Amt für Kultur und Sport (AKS). Das Inventar umfasst heute rund 4'000 Kunstwerke. Bisher nicht systematisch in die Inventar-Datenbank aufgenommen wurden Werke, welche im Rahmen von Kunst und Bau entstanden sind oder erworben wurden. Diese sind in separaten Listen aufgeführt. Dazu kommt eine unbekannte Anzahl von kantonalen Kunstwerken, welche früher durch verschiedene Dienststellen selber angeschafft, aber nicht zur Aufnahme in das Hauptinventar gemeldet wurden. Das Vorgehen zur Inventarisierung sämtlicher Werke haben wir als eine Massnahme zum Handbuch definiert. Die bisherige Inventarisierungspraxis ist demnach zu überprüfen und an die im Handbuch definierten Mindeststandards (Handbuch, Seiten 8 f. und 28) anzupassen. Darüber hinaus sollen zur Vervollständigung der Inventarisierung sämtliche Werke – auch Werke aus dem Bereich Kunst und Bau –, welche bis heute noch nicht ins Inventar aufgenommen wurden, auf ihren künstlerischen Wert hin überprüft und inventarisiert werden.

3.4 Zu Frage 4:

Wieso werden Werke, die unabhängig vom Kuratorium durch die Departemente eingekauft werden, nicht systematisch ins Inventar aufgenommen?

Wie bereits erwähnt, haben früher verschiedene Dienststellen selber kantonale Kunstwerke angeschafft, diese aber nicht zur Aufnahme in das Hauptinventar gemeldet. Diese Kunstwerke sind deshalb im Inventar nicht enthalten. Die systematische Nachinventarisierung steht an, sie ist als Massnahme aus dem Handbuch vorgesehen.

¹⁾ https://so.ch/fileadmin/internet/dbk/dbk-aks/pdf/Handbuch_zum_Umgang_mit_Kunst/Handbuch_zum_Umgang_mit_Kunst_im_Eigentum_des_Kantons_Solothurn.pdf, abgerufen am 15. Februar 2023.

3.5 Zu Frage 5:

Macht es Sinn, dass die Departemente unabhängig vom Kuratorium Kunst beschaffen können? Gibt es eine entsprechende Kontrolle?

Im Handbuch sind die Zuständigkeiten und der Anschaffungsprozess festgehalten. Wer einen Ankauf tätigen will, muss sich zuvor mit dem AKS und dem Kuratorium für Kulturförderung absprechen (Handbuch, Seiten 24 f.). Der Massnahmenkatalog sieht zudem verschiedene Sensibilisierungsmöglichkeiten vor. Im Rahmen der regelmässigen Standortkontrollen wird diesen Fragen nachgegangen.

3.6 Zu Frage 6:

Wie viele Gemälde und Skulpturen sind in öffentlichen Gebäuden in Verwendung?

Aktuell sind rund 60 Prozent der Sammlung ausgeliehen.

3.7 Zu Frage 7:

Wie viele dieser Werke werden in Museen ausgestellt? Gibt es eine Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den drei städtischen Museen Solothurn/Olten/Grenchen?

Es befinden sich rund 200 Kunstwerke als Dauerleihgabe oder als Schenkung in den städtischen Kunstmuseen Solothurn und Olten sowie in der Stiftung Kunsthaus Grenchen. Zudem werden auf Anfrage Kunstwerke für Wechselausstellungen temporär an Schweizer Kulturinstitutionen ausgeliehen. Bei der Erarbeitung des Sammlungskonzeptes (vgl. Antwort zu Frage 2) ist ein Austausch mit den Museen vorgesehen.

3.8 Zu Frage 8:

Wie viele Gemälde/Kunstwerke sind in einem Depot oder mehreren Depots eingelagert?

Wir verfügen über ein Hauptdepot, welches zurzeit rund 40 Prozent der Kunstsammlung beherbergt. Ein kleiner Werkbestand befindet sich in einem Aussendepot; der Transfer ins Hauptdepot wird zurzeit vorbereitet. Ein Gemälde, welches 1992 angeschafft wurde, im Palais Besenval aufgehängt war und zu gross für das Hauptdepot ist, wird temporär extern zwischengelagert, bis ein geeigneter Standort für eine dauerhafte Lagerung oder Präsentation gefunden ist.

3.9 Zu Frage 9:

Was kosten diese Kunstdepots den Kanton (Miete, Pflege, Unterhalt, Personalkosten) jährlich?

Der Aufwand für die beiden Kunstdepots beträgt 41'513 Franken pro Jahr. Das grossformatige Werk war von 2005 bis 2020 zusammen mit zwei anderen Werken in einem weiteren Aussendepot gelagert. Die jährlichen Kosten betragen zuletzt 1'930 Franken. Dieser Lagerstandort wurde aufgehoben und die beiden Werke ins Hauptdepot überführt. Das grossformatige Werk hingegen wurde während eines Jahres öffentlich ausgestellt. In dieser Zeit fielen keine Lagerkosten an. Danach erfolgte eine temporäre Zwischenlagerung. Die Kosten dafür belaufen sich auf monatlich 150 Franken (total 2'620 Franken, Stand Dezember 2022). Die Abklärungen für eine dauerhafte Lösung werden zurzeit vorgenommen.

3.10 Zu Frage 10:

Sind diese Depots (Räumlichkeiten) konservatorisch und sicherheitstechnisch auf dem neusten Stand?

Das heutige Hauptdepot ermöglicht eine sichere Lagerung der Kunstwerke, hinsichtlich Klima und Zugänglichkeit besteht jedoch Optimierungsbedarf. Wir werden prüfen, ob die heutige Depotsituation im Kanton Solothurn mit einem Kulturgüterschutzraum für verschiedene Kulturgüter hinsichtlich Sicherheit, Klima, Zugänglichkeit zu verbessern wäre. Dazu ist eine umfassende Bedürfnisabklärung vorzunehmen.

3.11 Zu Frage 11:

Sind alle Werke (im Einsatz oder im Depot) versichert und wenn ja, wie hoch ist die Jahresprämie?

Die Kunstwerke sind – ob ausgeliehen oder im Depot – in der Sachversicherung des Kantons mit-versichert. In der Versicherungspolice ist keine separate Prämie für die Kunstsammlung ausgewiesen.

3.12 Zu Frage 12:

Wie viele der eingelagerten Werke wurden in den letzten Jahren nicht mehr ausgestellt oder verwendet?

Rund ein Viertel der Werke wurde länger nicht ausgeliehen. Dies hat verschiedene Gründe: Grossformatige Gemälde, Skulpturen und Objekte sind nur an ausgewählten Orten platzierbar. Ein weiterer grösserer Bestand umfasst Werke eines Grafikwettbewerbs aus dem Jahr 1970. Hier sind vom selben Motiv mehrere Blätter verfügbar. Des Weiteren sind einige Landammann-Portraits in der Sammlung verblieben. Vereinzelt sind grössere Werkgruppen aus Nachlässen in der Sammlung, die sich, aufgrund der Motive oder wegen der Materialisierung, eher weniger für eine Präsentation in öffentlich zugänglichen Gebäuden und in staatlichen Institutionen mit reglementiertem Zugang (beispielsweise Büros) eignen.

3.13 Zu Frage 13:

Wie lange werden die nicht mehr verwendeten Bilder und Skulpturen vom Kanton aktuell aufbewahrt?

Bereits 1926 wurde ein Kunstkredit zur Förderung der Bildenden Kunst im Kanton Solothurn geschaffen. Der heutige Bestand von Kunstwerken in der kantonalen Kunstsammlung ist deshalb das Resultat einer jahrzehntelangen Fördertätigkeit und stellt eine einzigartige Sammlung des solothurnischen Kunstschaffens dar – eine Geschichte der Bildenden Kunst des Kantons Solothurn. Kunstwerke im Eigentum des Kantons Solothurn sind ein kultureller Speicher der kantonalen Geschichte und damit Teil unseres kulturellen Erbes. Bei der Aufnahme in die kantonale Kunstsammlung stellen die zuständigen Fachstellen den besonderen Wert eines Objekts fest und sichern seinen Erhalt für nachfolgende Generationen. Diese Kunstwerke bleiben dauerhaft in der Kunstsammlung. In wenigen Fällen ist eine Aussonderung im Rahmen der gesetzlichen und ethischen Vorgaben, unter bestimmten Voraussetzungen, vertretbar und kann für die Sammlungspflege notwendig sein.

3.14 Zu Frage 14:

Kann sich die Regierung vorstellen, Werke, die in den letzten zehn Jahren nicht ausgestellt wurden, respektive für die der Kanton keine Verwendung mehr sieht, unter Berücksichtigung der Urheberrechte, an einer öffentlichen Auktion zu versteigern?

Wir haben die Voraussetzungen und das Vorgehen bei einer Deakzession von Objekten aus der Sammlung definiert (Handbuch, Seiten 13 bis 15). Unter «Deakzession» wird die Aussonderung (Abgabe oder Vernichtung) von Objekten aus der Sammlung sowie die formale Bewilligung und Dokumentation verstanden. Der Verkauf von Kunstwerken ist eine mögliche Form der Deakzession. Die Versteigerung an einer öffentlichen Auktion ist als Möglichkeit vorgesehen.

3.15 Zu Frage 15:

Kann sich die Regierung vorstellen, den Nettoerlös dieser Auktion einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen?

Im Handbuch haben wir festgelegt, dass Gelder oder Ersatzleistungen, die durch eine Deakzession von Kunstwerken aus der Sammlung erlangt wurden, wiederum ausschliesslich zum Nutzen der kantonalen Kunstsammlung zu verwenden sind (Handbuch, Seite 14). Die Zuweisung des Erlöses aus dem Verkauf eines Kunstwerks zu einem gemeinnützigen Zweck ist nicht vorgesehen.

3.16 Zu Frage 16:

Kann sich die Regierung vorstellen, Werke, die an dieser Auktion keine Interessenten finden, unter Berücksichtigung der Urheberrechte zu zerstören (Deakzession)?

Mögliche Formen einer Deakzession sind (Handbuch, Seite 13):

1. die Rückgabe an Leihgeber (Einwilligung des Eigentümers nötig, sofern Drittperson) oder Donator oder
2. die Abgabe an ein Museum (Aufwertung des Kunstwerks durch Integration in eine andere Sammlung) oder
3. die Abgabe an öffentliche Institutionen (Denkmalpflege, Bibliothek, Archiv etc.) oder
4. der Verkauf oder
5. die Entsorgung / Vernichtung unter Berücksichtigung des Urheberrechts.

Wir weisen im Handbuch ausdrücklich darauf hin, dass wir in jedem Fall die Rückgabe an Leihgeber oder Donatoren sowie die Abgabe an Museen und andere Institutionen einem Verkauf oder einer Entsorgung vorziehen.

3.17 Zu Frage 17:

Wenn sich die Regierung dieses Vorgehen nicht vorstellen kann, gibt es Konzepte, wie lange die Werke aufbewahrt werden sollen?

Siehe Antwort zu Frage 13.

3.18 Zu Frage 18:

Wenn ja, welche Kategorien sind vorgesehen, die über die Aufbewahrungsdauer entscheiden?

Kunst im Eigentum des Kantons Solothurn wird für die Öffentlichkeit treuhänderisch verwaltet. Um den Wert dieser einzigartigen Sammlung kantonalen Kunstschaffens für die Bevölkerung und die nachfolgenden Generationen als kulturelles Erbe zu erhalten, verbleiben die Werke wie bereits erwähnt in der Regel dauerhaft im Eigentum des Kantons. Eine verantwortungsbewusste Aussonderung ist im Rahmen der gesetzlichen und ethischen Vorgaben unter bestimmten Voraussetzungen vertretbar und kann für eine verantwortungsvolle Sammlungspflege notwendig sein. Im Handbuch haben wir die Voraussetzungen für eine Deakzession festgelegt (Handbuch, Seite 13). Es sind dies:

6. Es besteht ein Sammlungskonzept, welches die Geschichte und die Ziele der Sammlung berücksichtigt.
7. Die Bestimmungen in Verträgen, Testamenten etc. sowie die Urheberrechte werden beachtet.
8. Die Anspruchsträger werden in die Entscheidungsfindung miteinbezogen.
9. Eine Deakzession dient der Verbesserung der Qualität der Sammlung.

Bei der Beurteilung für oder gegen eine Deakzession sind verschiedene Aspekte gegeneinander abzuwägen. Die Themenbereiche bzw. Kategorien haben wir im Handbuch umrissen (Handbuch, Seite 13).

3.19 Zu Frage 19:

Kann sich die Regierung vorstellen, die Anzahl der sich im Besitz befindenden Werke einzufrieren? Das heisst, bei Neuankäufen die entsprechende Anzahl der Deakzession zuzuführen?

Dank der vorausschauenden Aufgabenerfüllung vorangehender Generationen verfügt der Kanton Solothurn heute über einen vielfältigen und wertvollen Bestand an Kunstwerken, welcher das künstlerische Schaffen mehrerer Generationen von Solothurner Künstlerinnen und Künstler dokumentiert und repräsentiert. Um den Wert dieser einzigartigen Sammlung kantonalen Kunstschaffens für die Bevölkerung und die nachfolgenden Generationen als kulturelles Erbe zu erhalten und die Geschichtsschreibung adäquat fortzusetzen, gilt es, dieses sachgerecht und umsichtig in eine gesicherte Zukunft zu führen. Dazu sind in den kommenden Jahren, neben gezielten Massnahmen zur langfristigen Erhaltung und zum Schutz der Kunstwerke, auch kontinuierlich gezielt Akzessionen vorzunehmen.

Die Förderung der individuellen schöpferischen Entfaltung, die Erleichterung der Teilnahme am kulturellen Leben sowie der Schutz und Erhalt des Kulturgutes gehören zu den Aufgaben des

Kantons und der Gemeinden. Ein Vorgehen, welches Werkankäufe in Abhängigkeit zu Deakzessionen setzt, widerspricht den rechtlichen Vorgaben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Amt für Kultur und Sport
Amt für Denkmalpflege und Archäologie
Hochbauamt
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat